

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 1967	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Ändert GVBl. II 324-3	185
19. 10. 67	Fünfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz GVBl. II 361-27	185
20. 10. 67	Verordnung über die nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Verwaltungsbehörden in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden GVBl. II 315-4	186
11. 10. 67	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung GVBl. II —	186

Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen*)

Vom 24. Oktober 1967

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,

b) folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. wenn er als Jugendlicher im Kalenderjahr weniger als sechs Monate im Beamtenverhältnis beschäftigt wurde.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erwerbsminderung ist entsprechend Abs. 1 Satz 2, durch den Rentenbescheid eines Versorgungsamtes oder durch vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 am 1. November 1967 in Kraft. § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Zinn

Der Minister des Innern

Schneider

*) Ändert GVBl. II 324-3

Fünfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 19. Oktober 1967

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird im

Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die den Gemeinden

*) GVBl. II 361-27

Lieblos und Meerholz nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Gelnhausen übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2

und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Verordnung
über die nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zuständigen Verwaltungsbehörden
in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden*)

Vom 20. Oktober 1967

Zur Ausführung des § 61 Abs. 2 und des § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines ein-

getragenen Vereins (§ 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in den kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 315-4

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung
einer Amtsbezeichnung*)

Vom 11. Oktober 1967

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Landesoberbaudirektor“

fest.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1967

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.